

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Bautzen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56 geändert worden ist und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;
- des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs-KrWBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
- des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist;
- der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
- des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280) geändert worden ist sowie des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz - BattDG) vom 30.09.2025 (BGBl. I Nr. 233) und
- des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), des zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist,

beschloss der Kreistag des Landkreises Bautzen am 22.06.2026 folgende Abfallwirtschaftssatzung:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Grundsätze der Kreislaufwirtschaft – Abfallvermeidung und -verwertung	5
§ 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden	6
§ 5 Ausgeschlossene Abfälle	6
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht	8
§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht	9
§ 8 Eigentumsübergang	10
§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung	11
II. Einsammeln und Befördern der Abfälle	11
§ 10 Getrennthaltung und gesonderte Erfassung von Abfällen	11
§ 11 Bereitstellung der Abfälle	12
§ 12 Bioabfall	15
§ 13 Altpapier (kommunales Altpapier und Verpackungspapier und – kartonagen)	17
§ 14 Sperrmüll und Elektroaltgeräte	18
§ 15 Problemabfälle	20
§ 16 Restmüll	20
§ 17 Verpackungsabfälle nach Verpackungsgesetz	22
§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen	23
§ 19 Bauschutt und gemischte Bau- und Abbruchabfälle	23
III. Schlussbestimmungen	23
§ 20 Veröffentlichungen	23
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	24
§ 22 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall	26
§ 23 Sonderregelungen	26
§ 24 Inkrafttreten	26
Anhang	28
Katalog der Problemabfälle zur Entsorgung am Schadstoffmobil	28

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1)

Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Bautzen, nachfolgend Landkreis genannt.

(2)

Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst insbesondere

- a) das Einsammeln und Befördern von
 - Restmüll,
 - Bioabfall,
 - kommunalem Altpapier,
 - Sperrmüll,
 - Problemabfällen aus privaten Haushalten,
 - Elektroaltgeräten,
- b) die Verwertung von
 - Bioabfällen (kompostierbaren Abfällen),
 - kommunalem Altpapier,
 - verwertbarem Sperrmüll,
- c) die Beseitigung und Verwertung von Problemabfällen aus privaten Haushalten, sowie
- d) die Mitarbeit des Landkreises bei der Erfüllung von Rücknahme- und Verwertungspflichten der Wirtschaft im Rahmen gesetzlicher Anforderungen (insbesondere Verpackungsgesetz, ElektroG, Batteriegelgesetz, Batterierecht-Durchführungsgesetz, Alttextilien nach KrWG).

(3)

Der Landkreis ist für das gesamte Kreisgebiet Mitglied des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON). Der RAVON ist für die Betreuung von Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zum Umschlag von Abfällen zuständig. Außerdem nimmt er für seine Verbandsmitglieder die Aufgabe der Verwertung und Beseitigung der überlassenen Abfälle wahr, soweit diese nicht gemäß Abs. 2 dem Landkreis obliegt. Für Anlieferer aus dem Gebiet des Landkreises gelten die vom RAVON beschlossenen Satzungen in der jeweils gültigen Fassung. Für Anlieferungen aus dem Landkreis stehen die Umladestationen des RAVON sowie die Thermische Abfallbehandlungsanlage Lauta zur Verfügung.

(4)

Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1)

Abfälle aus privaten Haushalten (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten (z.B. vermietete Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens).

(2)

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) im Sinne dieser Satzung sind:

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Insbesondere fallen darunter haushaltsähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, gewerblichen, medizinischen, kommunalen und sonstigen Einrichtungen, einschließlich öffentlicher Verwaltungen, Kirchen, Vereinshäusern, Kinder- und Altenheimen, Schulen, Schwimmbädern, Campingplätzen sowie aus Kleingartenanlagen, auf denen keine eigenständige Haushaltsführung i.S. von Abs. 4 möglich ist, v.a. solche i.S. des Bundeskleingartengesetzes.

(3)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers/derselben Miteigentümer, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (Hausnummer/Standplatz), auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(4)

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Räume, die eine selbstständige Lebensführung bzw. die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit.

(5)

Haushalt im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften oder Einzelpersonen, die eine Wohnung im Sinne von Abs. 4 innehaben.

(6)

Benachbarte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar aneinandergrenzen und mindestens eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben.

(7)

Entsorgungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis mit dem Einsammeln, Befördern und Verwerten beauftragten Entsorgungsunternehmen.

§ 3

Grundsätze der Kreislaufwirtschaft – Abfallvermeidung und -verwertung

(1)

Abfälle sind grundsätzlich

- in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
- in zweiter Linie zur Wiederverwendung vorzubereiten,
- in dritter Linie zu recyceln,
- in vierter Linie auf sonstige Weise zu verwerten.

Der Landkreis unterhält die öffentliche Abfallentsorgung, die eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung von Abfällen ermöglicht.

Jeweils soll derjenigen Maßnahme der Vorrang eingeräumt werden, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet, wobei der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen ist. Zu beachten sind technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit und soziale Folgen der Maßnahme.

(2)

Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen sind insbesondere Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und dazu dienen, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern. Dazu zählen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung sowie ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten, insbesondere die Nutzung von Mehrweggebinden.

(3)

Eine Wiederverwendung ist jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich hergestellt worden sind. Recycling ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Eine Verwertung von Abfällen muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Sie darf nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen.

(4)

Der Landkreis unterstützt Möglichkeiten zu getrennten Sammlungen von wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder wirtschaftlich vertretbar durchzuführen sind.

(5)

Die Mitnutzung von Einrichtungen des Landkreises (z. B. von im Zuge der öffentlichen Abfallwirtschaft zur Verfügung gestellten Abfallbehältern und -containern und von Standplätzen für Sammelcontainer, die durch oder im Auftrag des Landkreises aufgestellt wurden) für Entsorgungsaktivitäten Dritter, z.B. für gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen oder für Maßnahmen der Nachsortierung Dritter, bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Landkreises. Der Landkreis behält sich

ansonsten die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 1004 BGB analog vor.

(6)

Der Landkreis fördert die Getrenntsammlung und Verwertung von Abfällen außerdem im Rahmen geeigneter Projekte.

(7)

Im Landkreisgebiet stehen Sammlungssysteme für Verpackungsabfälle wie Glas, Leichtverpackungen und Papierverpackungen zur Verfügung, die nicht vom Landkreis, sondern von den Systembetreibern nach Verpackungsgesetz unterhalten werden (z.B. gelbe Tonne). Die Nutzung dieser Rücknahmesysteme wird empfohlen und entbindet von der Überlassungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung und der hierfür geltenden Gesetze.

(8)

Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen. Dies geschieht unter anderem durch regelmäßige Veröffentlichungen, durch persönliche Gespräche sowie bei Einwohnerversammlungen in den Gemeinden.

§ 4

Mitwirkung der Städte und Gemeinden

(1)

Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften.

(2)

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 9 Abs. 4 SächsKrWBodSchG dem Landkreis die für die Heranziehung der Gebührensschuldner erforderlichen Daten.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

(1)

Der RAVON hat die nicht in den Anlagen zu seiner Benutzungssatzung aufgeführten Abfälle, die wegen ihrer Art oder Beschaffenheit eine gemeinsame Entsorgung mit Hausmüll nicht zulassen, von der Verbrennung in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta bzw. von der Annahme an seinen Anlagen ausgeschlossen. Die vom RAVON ausgeschlossenen Abfälle werden auch vom Landkreis weder beseitigt noch verwertet. Die im Auftrag des Landkreises gesondert erfassten Abfallfraktionen kommunales Altpapier, Bioabfall, verwertbarer Sperrmüll, Alttextilien und Problemabfälle (vgl. § 1 Abs. 2 dieser Satzung) werden dagegen vom Landkreis eigenverantwortlich beseitigt oder verwertet.

(2)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind:

- a) alle Abfälle nach Abs. 1, die wegen ihrer Art und Beschaffenheit eine gemeinsame Entsorgung mit Hausmüll nicht zulassen, außer Abfälle der AS-Nr. - Gruppe 20 (diese wiederum ohne Fäkalschlamm – 20 03 04);
- b) alle Abfälle, die wegen ihrer Menge nicht mit dem im Landkreis verwendeten Sammel- und Transportsystem gesammelt und transportiert werden können, außer Abfälle der AS-Nr. - Gruppe 20 (diese wiederum ohne Fäkalschlamm – 20 03 04);
Dabei gilt für die einzelnen Behältergrößen nachfolgende Gewichtsbeschränkung:

80-l-Behälter	maximal	32 kg
120-l-Behälter	maximal	48 kg
240-l-Behälter	maximal	96 kg
770-l-Behälter	maximal	308 kg
1,1-m ³ -Behälter	maximal	440 kg

Bei den angebotenen Absetzmulden und Pressen (gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung) verschiedener Größen sind die typspezifischen Beschränkungen der Container und Fahrzeugtechnik zu beachten.

- c) die im Anhang aufgeführten Abfälle (Problemabfälle), soweit sie in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen;
- d) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht auf Grund des Verpackungsgesetzes unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (vgl. § 17 dieser Satzung) und für die Entsorgung dieser Abfälle ordnungs- und satzungsgemäß genutzt werden.

(3)

Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften allgemein durch eine Ergänzung oder Änderung dieser Satzung oder im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

(4)

Abfälle, die durch den Landkreis vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen werden, können durch den Abfallbesitzer oder -erzeuger dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) nach Maßgabe dessen Benutzungssatzung zur Entsorgung / Beseitigung zu überlassen sein. Darauf wird hier hingewiesen. Dies gilt nicht, soweit die Abfälle vom RAVON von der Entsorgung ausgeschlossen wurden und es sich um Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten oder Abfälle, für die eine Rücknahmepflicht aufgrund eines hierfür erlassenen Gesetzes oder einer hierfür erlassenen Rechtsverordnung besteht, handelt.

(5)

Sofern Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen wurden, ist der Abfallbesitzer oder -erzeuger selbst für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich.

(6)

Vom Einsammeln und Befördern oder von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

(1)

Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG eine Überlassungspflicht besteht, sind dem Landkreis als dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen (Überlassungspflicht). Zum Zwecke der Überlassung dieser Abfälle, die z.B. auf bewohnten sowie gewerblich, landbaulich oder sonstig genutzten Grundstücken anfallen, ist das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behälter zu dulden (Anschlusspflicht). Die Behälter sind zu benutzen (Benutzungszwang). Die Anschlusspflicht gilt auch für unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, wenn auf ihnen Abfälle anfallen, sowie für Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücke.

(2)

Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Landkreis, auf dem Abfälle anfallen, die laut Gesetz (v.a. §§ 17 und 20 KrWG und § 2 SächsKrWBodSchG) sowie nach dieser Satzung vom Landkreis entsorgt werden müssen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Er muss zur Erfüllung dieser Anschlusspflicht vor allem dulden, dass auf seinem Grundstück die dafür nötigen Abfallbehälter aufgestellt werden und vorher seinen Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 1 über den Anschluss nachkommen. Im Rahmen dieser Pflicht hat der Grundstückseigentümer zugleich das Recht, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

Besteht an dem Grundstück ein anderes dingliches Recht, wie z.B. Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, Wohnrecht i.S. von § 1093 BGB, ein Nießbrauchsrecht, Gebäudeeigentum im Sinne von Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. v. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig.

Dies gilt bei Grundstücken in Kleingartenanlagen auch für die Kleingartenvereine als Zwischenpächter oder bei Erholungsgrundstücken für deren Pächter.

Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne des Satzes 3 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungslage nach Satz 4 ansonsten ungeklärt ist (z. B. bei Kleingarten- und Erholungsgrundstücken), ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(3)

Der Benutzungszwang und die Überlassungspflicht erstrecken sich auf die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken, soweit diese Abfälle einer gesetzlichen Überlassungspflicht unterliegen (Benutzungspflichtige).

(4)

Das Recht, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten an den Hersteller oder Betreiber zurückzugeben, bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht, Abfälle im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften in zulässiger Weise selbst zu verwerten; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Abfälle. Werden alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück verwertet, entfällt die Pflicht zur Aufstellung der Bio-Tonne.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1)

Die Anschlusspflichtigen teilen dem Landkreis den erstmaligen Anfall oder den Wechsel des Anschluss- oder Überlassungspflichtigen auf Grundstücken im Falle des Erstanschlusses drei Wochen vor dem Anschluss im Sinne einer Behältergestellung und der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung, auch im Falle des Neuzuzuges und/oder eines Wechsels des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen schriftlich mit.

Auf Anforderung des Landkreises ist von den Anschlusspflichtigen ein geeigneter Eigentumsnachweis vorzulegen.

Gegenstand dieser Mitteilungspflicht sind Informationen über die für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und die Berechnung der hierfür anfallenden Gebühren wesentlichen Umstände, so z.B.

- die genaue Anschrift des Anschlusspflichtigen, ggf. die genaue Anschrift des Bevollmächtigten unter Vorlage der Vollmacht (Formular),
- die genaue Anschrift des zu entsorgenden Grundstücks (Behälterstandort),
- die Anzahl der bewohnten Wohnungen, der vorhandenen nutzbaren Wohnungen und der Einheiten anderer Herkunftsbereiche auf dem Grundstück,
- die Anzahl, Art und Größe der vorhandenen und gewünschten Behälter.

Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf anschlusspflichtigen Grundstücken an (z.B. bei Kleingartenanlagen, Erholungsgrundstücken, Freibädern), so sind Beginn und Ende des Anfalls pro Jahr dem Landkreis, möglichst unter Angabe von Art und Menge nach Maßgabe der vorstehenden Sätze ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen für das Bestehen einer Anschlusspflicht nicht mehr vor oder wechselt der Anschlusspflichtige (z.B. wegen Grundstücksverkauf), sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, den Landkreis nach Maßgabe der vorstehenden Sätze unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände zu benachrichtigen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten (mit Ausnahme von Satz 2) auch für andere Abfallbesitzer, falls diese nach Maßgabe von § 11 Abs. 9 dieser Satzung und § 5 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung des Landkreises für die dort genannten Gebührenarten als Gebührenschuldner herangezogen werden können. Eine Mitteilungspflicht gemäß Satz 5 gilt für diese dann, wenn die Voraussetzungen für deren Heranziehung als Gebührenschuldner entfallen bzw. auf einen anderen übergehen.

Vom Landkreis festgelegte Termine sind für die nach den vorstehenden Sätzen erforderlichen Informationen einzuhalten. Für die vorgenannten An- und Abmeldungen stellt der Landkreis Formulare bereit.

(2)

Jede Veränderung der für die öffentliche Abfallentsorgung oder die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände gemäß Abs. 1 während des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung ist vom Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung bzw. von einem sonstigen Abfallbesitzer als Gebührenschuldner gemäß § 7 Abs. 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die vorgenannte Änderungsmitteilung stellt der Landkreis Formulare bereit.

(3)

Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung des erstmaligen Anfalls von Abfällen gemäß Abs. 1.

(4)

Den Beauftragten und Bediensteten des Landkreises ist durch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken das Aufstellen von notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG und von § 20 SächsKrWBodSchG zu gestatten. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten. Im Übrigen dürfen die Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten.

§ 8

Eigentumsübergang

(1)

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Behälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über.

(2)

Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist jedoch nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

(3)

Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Behältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

(1)

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung oder außergewöhnlicher Betriebsstörungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht insbesondere in den Fällen, in denen der Landkreis keinen Einfluss auf die Störungen hat (z.B. eingefrorener oder übermäßig verdichteter Behälterinhalt, Straßenverhältnisse), kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.

(2)

Die unterbliebenen Maßnahmen nach Abs. 1 werden, soweit möglich und notwendig, in einem zumutbaren Zeitraum nachgeholt.

(3)

Reklamationen bei unterlassener Abfuhr, auch unabhängig von Abs. 1, sind vom Gebührenschuldner nach § 5 der Abfallgebührensatzung des Landkreises unverzüglich beim Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Bautzen anzuzeigen.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Getrennthaltung und gesonderte Erfassung von Abfällen

(1)

Die Abfälle sind dem Landkreis gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung getrennt zu überlassen. Folgende Abfälle werden wie folgt getrennt gesammelt:

- a) Bioabfall und Grüngut (Abfallschlüsselnummer – AS-Nr. – nach Abfallverzeichnisverordnung – AVV: AS-Nr. 20 01 08, 20 01 38 und 20 02 01) im Holsystem bei Sammlung in der Bio-Tonne und im Bringsystem bei Abgabe von Grüngut an Grüngutsammelplätzen, siehe § 12,
- b) Kommunales Altpapier (AS-Nr. 20 01 01,) im Bringsystem bei Sammlung im Depotcontainer und im Holsystem bei Sammlung in der blauen Tonne, siehe § 13,
- c) Sperrmüll (AS-Nr. 20 03 07) im Holsystem bei Sperrmüllabrufsammlung und Containersammlung, siehe § 14,
- d) Problemabfälle einschließlich Batterien und Leuchtstoffröhren (AS-Nr. siehe Anhang) im Bringsystem durch Abgabe am Schadstoffmobil sowie durch Abgabe an zugelassenen Annahmestellen, siehe § 15,

- e) Elektroaltgeräte nach ElektroG, Batterien nach Batteriegesetz und Batterierecht-Durchführungsgesetz (AS-Nr. 20 01 21, 20 01 23, 20 01 35, 20 01 36) im Holsystem im Rahmen der Sperrmüllabfallsammlung und im Bringsystem bei Anlieferung an zugelassenen Annahmestellen, siehe § 14.
- f) Alttextilien nach KrWG (AS-Nr. 20 01 10, 20 01 11) im Bringsystem bei Anlieferung an zugelassenen Annahmestellen, es sei denn, sie werden in gesetzlich zulässiger Weise durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen erfasst und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt. Die zugelassenen Annahmestellen werden vom Landkreis veröffentlicht.

Soweit im Landkreisgebiet die nach dem Verpackungsgesetz verantwortlichen Systembetreiber gesonderte Erfassungssysteme für Abfälle aus

- Verpackungen aus Altglas (AS-Nr. 15 01 07),
- Verpackungspapieren (=AS-Nr. 15 01 01) und
- Leichtverpackungen, z.B. aus Kunststoff oder Aluminium (= LVP, AS-Nr. 15 01 02, 15 01 04, 15 01 05 und 15 01 06)

vorhalten (siehe § 17), lässt deren ordnungsgemäße Nutzung die Überlassungspflicht für die dortigen Abfälle entfallen.

Abfälle, die nicht der getrennten Erfassung zugeführt werden, werden vom Landkreis als Restmüll (AS-Nr. 20 03 01, 20 03 02, 20 03 03 und 20 03 99) im Holsystem nach Maßgabe dieser Satzung (siehe § 16) eingesammelt und befördert.

(2)

Die Abfuhr und Verwertung der getrennt bereitzustellenden Abfälle erfordert eine gründliche Abfalltrennung und getrennte Bereitstellung nach Maßgabe dieser Satzung. Wird durch ungenügende Abfalltrennung die bestimmungsgemäße Verwertung der durch den Landkreis gemäß Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis f) gesondert erfassten Abfälle unzumutbar erschwert, besteht keine Verpflichtung des Landkreises zur Erfassung und Entsorgung im jeweiligen Sammelsystem. Der Landkreis kann dann eine Entsorgung als Restmüll verlangen. Die dem Landkreis entstehenden Kosten werden dem Anschlusspflichtigen oder dem sonstigen Gebührenschuldner gemäß § 7 Abs. 1 gesondert berechnet.

§ 11

Bereitstellung der Abfälle

(1)

Für die Behälter für Restmüll (Restmüllbehälter) und Bioabfall (Bio-Tonne), die vom Landkreis gestellt werden, sind auf dem Grundstück geeignete Stellplätze vorzuhalten. Außerdem kann beim Landkreis die Bereitstellung von blauen Tonnen für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) beantragt werden. Hinweis: Von den Systembetreibern nach Verpackungsgesetz wird ein System zur Erfassung von Leichtverpackungen (z.B. gelbe Tonne) vorgehalten.

(2)

Der Standplatz für Abfallbehälter ist vom Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die Sauberhaltung

der Standplätze liegt in der Verantwortung des Anschlusspflichtigen. Insbesondere der Standplatz und der Transportweg für die Abfallbehälter ab einer Behältergröße von 1,1 m³ sind so anzulegen, dass eine Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Standplätze und Behälter müssen für die das Grundstück nutzenden Personen frei zugänglich sein.

(3)

Die vom Landkreis gemäß Abs. 1 gestellten Behälter dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt, und sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behälter nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden; brennende, glühende oder heiße (z.B. heiße Asche!) sowie sperrige Gegenstände, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(4)

Die Leerung der Behälter erfolgt nach dem veröffentlichten Tourenplan. In den Tourenplan eingearbeitet sind auch feiertagsbedingte Verschiebungen der Leerungstermine.

(5)

Die Behälter sind am Leerungstag bis spätestens 06.00 Uhr frei zugänglich am Rand des Gehweges (soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand) so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Behälter schnellstmöglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

Standplätze für Behälter ab einer Behältergröße von 1,1 m³ sowie Wertstoffcontainer müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können.

Abfallbehälter, die sich auf eingehausten Standplätzen befinden und aufgrund einzelfallbezogener Regelungen mit dem Landkreis auch am Leerungstag auf dem Standplatz verbleiben, werden dann geleert, wenn sie mindestens zu 75 % des Volumens mit Abfällen befüllt oder mit einem anderen Zeichen eindeutig als zur Entleerung bereitgestellt gekennzeichnet sind. Diese Behälter sind durch den Entsorgungsbetrieb vom Sammelplatz zu holen, zu entleeren und danach unverzüglich wieder zurück zu bringen. Abweichende Vereinbarungen für den Einzelfall sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung, dem Landkreis und dem Entsorgungsbetrieb möglich.

(6)

Für Abfallsäcke mit Gebührenwertmarke gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend. Sie sind grundsätzlich zu verschließen und gegen Verwehen oder Beschädigung zu sichern.

(7)

Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug insbesondere aufgrund von Vorgaben oder Vorschriften der Berufsgenossenschaften nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen eigenverantwortlich die Behälter oder Abfallsäcke selbst zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Der Landkreis kann einen Bereitstellungsplatz

festlegen. Für die dortige Bereitstellung gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch das Aufstellen der Behälter nicht behindert oder gefährdet werden.

(8)

Die zugelassenen Behälter werden den Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Der Anschlusspflichtige ist dafür verantwortlich, dass die Behälter sauber bleiben und haftet für Verlust und Schäden nach Maßgabe der hierfür geltenden Gesetze. Für Schäden, die durch unsachgemäßes Handeln der Mitarbeiter des Entsorgungsbetriebes entstehen, haftet der Entsorgungsbetrieb.

(9)

Die Ausstattung der Grundstücke mit Restmüllbehältern und Bio-Tonnen sowie mit blauen Tonnen erfolgt grundsätzlich grundstücksbezogen. Anschlusspflichtige aus anderen Herkunftsbereichen können separat ausgestattet werden.

(10)

Die gemeinsame Nutzung von Behältern für benachbarte Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 6 dieser Satzung ist auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der beteiligten Anschlusspflichtigen möglich. Bei der Antragsstellung ist ein Anschlusspflichtiger als vorrangig heranzuziehender Gebührensschuldner zu benennen.

(11)

Die vom Landkreis gemäß Abs. 1 gestellten Behälter werden durch ein dauerhaftes Etikett (z. B. mit Behälternummer, Anschrift, Strichcode) gekennzeichnet. Zusätzlich sind die Behälter mit einem elektronisch lesbaren Chip (von außen nicht sichtbarer Transponder) ausgestattet. Dieser wird elektronisch bei der Leerung erfasst und mit den Anmeldedaten des Behälters (Standort, Behältertyp, Behältergröße) abgeglichen (Behälteridentifikationssystem). Die Behälterkennzeichnung erfolgt durch den Landkreis.

(12)

Alle Änderungsanträge zur Veränderung der Behälterzahl oder der Behältergröße bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Änderungsanträge sind ganzjährig möglich.

Der Anschlusspflichtige hat nicht mehr benötigte Behälter beim Landkreis abzumelden, mit diesem einen Abholtermin zu vereinbaren und diese Behälter zur Abholung bereitzustellen.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass Behälter, für die (z.B. wegen eines Änderungsantrages) eine Abholung beantragt wurde, frei zugänglich und leer sind.

(13)

Das Einfüllen von Abfällen in Behälter, die einem anderen zur Nutzung überlassen wurden, ist nicht gestattet.

(14)

Eine gemeinsame Nutzung der Behälter für Haushalte und andere Herkunftsbereiche auf gemischt genutzten Grundstücken ist grundsätzlich nur möglich, wenn aufgrund des geringen Abfallaufkommens die Nutzung getrennter Behälter nicht zumutbar ist.

(15)

Bei einmaligem Mehranfall besteht für den Gebührenschuldner der Behälterleerungsgebühr im Sinne der Abfallgebührensatzung des Landkreises die Möglichkeit, im Rahmen der regulären Entsorgungstour eine zusätzliche Leerung der vorhandenen Behälter zu veranlassen. Die Veranlassung wird gegenüber dem ausführenden Entsorgungsbetrieb umgehend im Anschluss an die Zusatzleerung schriftlich bestätigt.

Für Gemeindefeste und andere Veranstaltungen können Behälter in der benötigten Stückzahl und Größe schriftlich bestellt werden. In beiden Fällen werden zusätzliche Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises erhoben.

(16)

Für den gelegentlichen Mehranfall von Rest- und Bioabfällen können Abfallsäcke mit gültiger Gebührenwertmarke nach Maßgabe dieser Satzung eingesetzt werden.

§ 12 Bioabfall

(1)

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Gartenabfälle, wie z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch abbaubare Nahrungs- und Küchenabfälle in haushaltsüblichen Mengen.

Der Landkreis unterhält eine flächendeckende Getrenntsammlung von Bioabfällen im Holsystem in hierfür gesondert auf dem Grundstück gestellten Behältern (Bio-Tonne). Andere als die vorgenannten Bioabfälle dürfen nicht in die Bio-Tonne gegeben werden.

Hiervon bleibt die Möglichkeit der Kompostierung sowie der Verwertung des gewonnenen Komposts auf dem eigenen Grundstück (im Folgenden als ‚Eigenverwertung‘ im Sinne dieser Satzung bezeichnet) nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere des nachfolgenden Abs. 2, unberührt.

(2)

Eigenverwertung

- a) Die Durchführung der Eigenverwertung steht jedem Überlassungspflichtigen frei, der hierzu die Möglichkeit im Rahmen der privaten Lebensführung, insbesondere im eigenen oder selbst genutzten Grundstück hat. Bei der Eigenverwertung sind gesetzliche oder untergesetzliche, hygienische Mindestforderungen einzuhalten. Die Eigenverwertung setzt das Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung voraus.
- b) Nicht durch die Eigenverwertung erfasste Bioabfälle sind der öffentlichen Abfallentsorgung in der Bio-Tonne zu übergeben. Eine Bio-Tonne wird vom Landkreis also auch dann gestellt und ist zu nutzen, wenn nur ein Teil der auf

dem Grundstück anfallenden Bioabfälle der Eigenverwertung zugeführt wird oder nicht alle Haushalte auf dem Grundstück die Möglichkeit der Eigenverwertung nutzen. Zum Beleg der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung kann der Landkreis vom Anschluss- oder Benutzungspflichtigen nähere Angaben verlangen.

(3)

Bio-Tonne

- a) Für die Erfassung von Bioabfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen werden eindeutig als Bio-Tonne gekennzeichnete Behälter (z.B. brauner Deckel, grüner Deckel, Aufkleber) in folgenden Größen angeboten:

80-l-Bio-Tonne
 120-l-Bio-Tonne
 240-l-Bio-Tonne
 1,1m³-Bio-Tonne (in Einzelfällen mit Zustimmung des Landkreises)

- b) Volumen und Anzahl der Bio-Tonnen können von den Anschlusspflichtigen frei gewählt werden. Der Landkreis behält sich die Zuweisung der erforderlichen Behälter vor, falls die bisherige Ausstattung nicht ausreicht, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der Bioabfälle zu gewährleisten.
- c) Die Entleerung der Bio-Tonnen erfolgt grundsätzlich zweiwöchentlich. Hiervon abweichende Leerungstermine (z.B. eine wöchentliche Leerung in größeren Wohnanlagen und während der Sommermonate) werden vom Landkreis im Tourenplan veröffentlicht.

(4)

Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, werden für Bioabfälle aus privaten Haushalten und für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen jeweils gesonderte Behälter aufgestellt.

(5)

Eine gemeinsame Nutzung der Bio-Tonne für Haushalte und andere Herkunftsbereiche ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 14 dieser Satzung möglich.

(6)

Für zusätzliche Behälterleerungen im Sinne von § 11 Abs. 15 Satz 1 dieser Satzung und Behältergestellungen zu Gemeindefesten und anderen Veranstaltungen im Sinne von § 11 Abs. 15 Satz 3 dieser Satzung werden zusätzliche Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises erhoben.

(7)

Mehranfall an biologisch abbaubaren und verwertbaren Garten- und Grünabfällen aus Haushalten (Grüngut) kann auch an den hierfür vorgesehenen Annahmestellen - sowohl lose als auch in Grüngutsäcken - gebührenpflichtig abgegeben werden. Die Annahmestellen für Garten- und Grünabfälle und die Verkaufsstellen für die Grüngutsäcke werden vom Landkreis veröffentlicht. Es sind Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung des Landkreises zu entrichten.

§ 13

Altpapier (kommunales Altpapier und Verpackungspapier und –kartonagen)

(1)

Als kommunales Altpapier wird nachfolgend anderes Papier als die durch die Systembetreiber nach Verpackungsgesetz zu verwertenden Verpackungspapiere oder -kartonagen verstanden. Für die Verwertung von überlassungspflichtigem, kommunalem Altpapier ist der Landkreis verantwortlich. Insbesondere zählen dazu Schreibpapier, graphische Papiere und Druckerzeugnisse (z.B. Tageszeitungen). Verpackungspapiere und -kartonagen im Sinne von Satz 1 können gemeinsam mit kommunalem Altpapier in den dafür vorgesehenen Behältern im Sinne von Abs. 3 und 4 überlassen werden.

(2)

Kommunales Altpapier aus privaten Haushalten ist dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG in den nach Abs. 3 und 4 dafür vorgesehenen Behältern zu überlassen. Für solches Papier aus anderen Herkunftsbereichen gilt dies dann, wenn für dessen Verwertung kein anderer Entsorgungsweg erschlossen wird.

(3)

Den Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung werden auf Antrag blaue Tonnen für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) auf ihren Grundstücken zur Verfügung gestellt, die ebenfalls eine gemeinsame Erfassung von Papieren im Sinne von Abs. 1 und damit vor allem die Erfüllung der Überlassungspflichten im Sinne von Abs. 2 ermöglichen.

Es werden folgende Behältergrößen angeboten:

- 120-I-Papiertonne (nur Altbestand, keine Neuausstattung)
- 240-I-Papiertonne
- 770 I-Papiertonne
- 1,1 m³-Papiertonne

Die Entleerung der blauen Tonnen erfolgt grundsätzlich vierwöchentlich. Hiervon abweichende Leerungstermine (z.B. in größeren Wohnanlagen) werden vom Landkreis im Tourenplan veröffentlicht.

(4)

Die Überlassungspflicht kann ebenfalls erfüllt werden, indem kommunales Altpapier den für die gemeinsame Erfassung von kommunalem Altpapier und Verpackungspapieren und -kartonagen vorgesehenen Depotcontainern an den hierfür ausgewiesenen und veröffentlichten Standorten zugeführt wird. Eine Änderung dieser Standorte und deren Ausstattung aus abfallwirtschaftlichen Gründen ist jederzeit möglich und wird ebenfalls veröffentlicht. Zur Nutzung der Container sind die an den Containern vermerkten Beschränkungen zu beachten. Das sind insbesondere abfallbezogene Einwurfhinweise sowie Hinweise zu den Einwurfzeiten entsprechend der jeweiligen Ortssatzungen.

(5)

Die Abfallbesitzer und -erzeuger von Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen sind nach Maßgabe von § 6 KrWG verpflichtet, dieses vorrangig selbst zu verwerten bzw. eigenständig eine Verwertung durch Dritte zu organisieren. Anderenfalls haben sie gemäß § 17 KrWG Abfälle zur Beseitigung dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 14

Sperrmüll und Elektroaltgeräte

(1)

Sperrmüll ist Abfall aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung, der aufgrund seiner Abmessungen auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in zugelassenen Behältern untergebracht werden kann. Er ist dem Landkreis nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gesondert zu überlassen.

Von der Sperrmüllentsorgung durch den Landkreis nicht umfasst sind Restmüll gemäß § 16, Altpapier gemäß § 13, Verpackungsabfälle gemäß § 17, Alttextilien gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f), Problemabfälle gemäß § 15, Auto- und Motorradwracks einschließlich Reifen und Kfz-Teile, Bioabfälle einschließlich Grüngut gemäß § 12, Bauschutt, Baustellenabfälle (insbes. Fenster, Türen, Sanitärkeramik, Zäune, Lauben, Rekonstruktionsabfälle, Altholz, Bauholz) gemäß § 19 dieser Satzung. Diese Abfälle dürfen dem Landkreis im Zuge der Sperrmüllsammlung nicht übergeben werden.

(2)

Die Sammlung von Sperrmüll aus privaten bewohnten Wohnungen am Grundstück im Holsystem (Sperrmüllabrufsammlung) wird über ein Onlineformular des Landkreises beantragt, ein Formular in Papierform wird auf Anforderung bereitgestellt. Ein dahingehender Antrag berechtigt zur einmaligen Inanspruchnahme der Sperrmüllabholung (Holsystem) pro Kalenderjahr. Die Anmeldung zur Sperrmüllsammlung erfolgt, indem das ausgefüllte Onlineformular digital oder per Post an den Landkreis geschickt wird. Die Abholung erfolgt in der Regel spätestens 4 Wochen nach Eingang der Bestellung. Der konkrete Termin wird dem Besteller vom zuständigen Entsorgungsunternehmen mitgeteilt. Zur Terminbekanntgabe ist die Mitwirkung der Bürger zwingend erforderlich. Bei Nichterreichbarkeit (Telefon, Anrufbeantworter, E-Mail, Anschrift) entfällt der Anspruch auf die Entsorgung. Gleiches gilt, wenn der Bürger den mitgeteilten Termin nicht in Anspruch nimmt. Individuelle Terminwünsche werden für das Jahr gewertet, in welches der Wunschtermin fällt.

(3)

Im Rahmen der Sperrmüllabrufsammlung für private bewohnte Wohnungen werden außerdem Schrott und Elektroaltgeräte nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) eingesammelt.

Zu den Elektroaltgeräten im Sinne dieser Satzung gehören alle im ElektroG aufgeführten Geräte.

Einzelstücke dürfen für die Abholung am Grundstück im Zuge der Sperrmüllabfuhr (also im Holsystem) jeweils ein Gewicht von 50 kg und die Abmessungen von 2,00 m x 1,20 m x 0,80 m nicht überschreiten. Alle im ElektroG aufgeführten Geräte können unabhängig davon an den Sammelstellen (Veröffentlichung entsprechend § 20 dieser

Satzung) im Landkreis angeliefert werden, auch wenn Maße und Gewichte über die vorgenannte Beschränkung hinausgehen.

(4)

Die Sperrmüllabfallsammlung ist hinsichtlich Menge und Zusammensetzung des Abfalls auf haushaltstypischen Anfall aus privaten bewohnten Wohnungen beschränkt und nicht auf andere Grundstücke übertragbar. Die für eine Abholung zulässige Menge sperriger Abfälle darf 4 m³ pro bewohnter Wohnung nicht überschreiten. Elektroaltgeräte und metallische Teile (Schrott) unterliegen nicht dieser Mengenbegrenzung und sind getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen. Einzelstücke dürfen jeweils ein Gewicht von 50 kg und die Abmessungen von 2,00 m x 1,20 m x 0,80 m nicht überschreiten.

(5)

Die Bereitstellung der in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 genannten Abfälle hat frühestens am Tag vor der Entsorgung ab 16.00 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr des Abholtages zu erfolgen. Außerdem gelten für die Bereitstellung des Sperrmülls die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 dieser Satzung entsprechend. Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass eine Verunreinigung der Umgebung unterbunden bleibt. Nicht abgefahrenen Abfälle sind vom Anschluss- oder Benutzungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung eigenverantwortlich unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen oder entfernen zu lassen.

(6)

Jeder private Haushalt und jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung hat unabhängig davon die kostenpflichtige Möglichkeit, Sperrmüll gemäß Abs. 1 bis 3 durch Bestellung einer Absetz- oder Abrollmulde verschiedener Größe (Größe der Container wie § 16 Abs. 2 dieser Satzung) unter Angabe der gewünschten Größe und des gewünschten Entsorgungstermins beim Landkreis zu entsorgen. Zur konkreten Terminabstimmung sind die genaue Anschrift, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzugeben. Die Bestellung muss spätestens drei Werktage vor der gewünschten Bereitstellung des Containers vorrangig online beim Landkreis vorliegen. Container werden ausschließlich von Montag bis Freitag bereitgestellt, außer an Feiertagen. Der Landkreis übernimmt nicht die Beladung der Container. Für die in Anspruch genommene Leistung werden gesonderte Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises erhoben.

(7)

Sperrmüll kann außerdem an den Annahmestellen des RAVON kostenpflichtig abgegeben werden. Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten können an den dafür zugelassenen Annahmestellen kostenfrei abgegeben werden. Standorte und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden vom Landkreis veröffentlicht.

(8)

Elektroaltgeräte von Abfallbesitzern aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe) können an den Sammelstellen nur dann im Bringsystem angeliefert werden, wenn Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Geräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Geräten vergleichbar sind.

Nicht dazu gehörende Geräte sind in eigener Verantwortung des Abfallbesitzers nach den hierfür geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben (vor allem des ElektroG) zu entsorgen.

§ 15 Problemabfälle

(1)

Problemabfälle sind die in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen aus Haushalten entsorgt werden müssen, wie z.B. Öle und Fette, Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze, Lösemittel, Waschmittel, Fotochemikalien, Medikamente, Pestizide, Batterien, Leuchtstoffröhren und andere schadstoffhaltige oder gefährliche Abfälle. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Satzung.

(2)

Problemabfälle gemäß Abs. 1 sind von den Überlassungspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 3 dieser Satzung zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem Personal direkt zu übergeben (Bringsystem). Dabei werden für die einmal pro Halbjahr stattfindende Problemabfallsammlung aus Haushalten Sammeltermine festgelegt. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden vom Landkreis veröffentlicht.

(3)

Zur Entsorgung von schadstoffhaltigen oder gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten außerhalb von Abs. 2, v.a. solchen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. c), bzw. zur eigenverantwortlichen Organisation dieser Entsorgung durch Dritte sind deren Besitzer und Erzeuger verpflichtet. Dafür zugelassene Annahmestellen werden vom Landkreis zu Informationszwecken veröffentlicht.

§ 16 Restmüll

(1)

Restmüll im Sinne dieser Satzung sind alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 5 dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung (insbesondere §§ 12 bis 15) nicht gesondert überlassen werden.

(2)

Für die Erfassung von Restmüll aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen werden Behälter in folgenden Größen angeboten:

a) für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche:

80-l-Restmüll-Behälter

120-l Restmüll-Behälter

240-l Restmüll-Behälter

1,1-m³- Restmüll-Behälter

b) Großcontainer für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche:

Absetzmulden 5 m³ bis 10 m³ (auch für Sperrmüll)
 Abrollmulden über 10 m³ (auch für Sperrmüll)

c) Großcontainer nur für andere Herkunftsbereiche:

10-m³-Presscontainer (Absetzer)
 über 10 m³-Presscontainer (Abroller)

Für die Erfassung von Restmüll aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen können für gelegentlichen Mehranfall auch Gebührenwertmarken für Abfallsäcke bis 120 l genutzt werden.

Anzahl und Größe der Restmüllbehälter gemäß Satz 1 können vom Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung grundsätzlich frei gewählt werden. Die Restmüllbehälter sind so zu bemessen, dass der regelmäßig anfallende Abfall sicher untergebracht werden kann. Deshalb sollte ein empfohlenes Behältervolumen von 10 l/Woche und Einwohner in der Regel nicht unterschritten werden, wobei das Mindestbehältervolumen 6 l/Woche und Einwohner beträgt.

Der Landkreis behält sich die Zuweisung der erforderlichen Behälter vor, falls die bisherige Ausstattung nicht ausreicht, um eine ordnungsgemäße Entsorgung des Restmülls zu gewährleisten.

Die Entleerung der Restmüllbehälter ist grundsätzlich zweiwöchentlich möglich. Auf Antrag sind Ausnahmen für bestimmte Standorte (z.B. wöchentliche Leerung in größeren Wohnanlagen) mit Zustimmung des Landkreises möglich. Die Leerungstermine werden vom Landkreis im Tourenplan veröffentlicht.

Großcontainer werden auf Abruf bzw. entsprechend individueller Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Landkreis entleert.

(3)

Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, werden für Restmüll aus privaten Haushalten und für Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen jeweils gesonderte Behälter aufgestellt.

(4)

Eine gemeinsame Nutzung des Restmüllbehälters für Haushalte und andere Herkunftsbereiche ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 14 dieser Satzung möglich. Die Erhebung der Pauschalgebühr für genutzte Wohnungen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises bleibt hiervon unberührt.

(5)

Der Landkreis kann die Verwendung von anderen als den in Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) aufgeführten Behältergrößen im Einzelfall zulassen.

(6)

Für zusätzliche Behälterleerungen im Sinne von § 11 Abs. 15 Satz 1 dieser Satzung und Behältergestellungen zu Gemeindefesten und anderen Veranstaltungen im Sinne von § 11 Abs. 15 Satz 3 dieser Satzung werden zusätzliche Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises erhoben.

(7)

Zudem können für gelegentlichen Mehranfall von Restmüll mit Gebührenwertmarken gekennzeichnete, handelsübliche Abfallsäcke (maximal 120 l) verwendet werden. Die Verkaufsstellen für die Gebührenwertmarken werden vom Landkreis veröffentlicht. Es sind Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises zu entrichten.

§ 17

Verpackungsabfälle nach Verpackungsgesetz

(1)

Verpackungen unterliegen einer gesonderten Entsorgung gemäß dem Verpackungsgesetz. Im Landkreisgebiet wird durch die Systembetreiber nach Verpackungsgesetz ein flächendeckendes, gesondertes Erfassungssystem für Altglas und Leichtverpackungen unterhalten, auf dessen Ausgestaltung nachfolgend informationshalber hingewiesen wird. Zudem wird das Erfassungssystem des Landkreises für kommunales Altpapier für die Entsorgung von Verpackungspapieren und -kartonagen mitgenutzt. Für diese Verpackungsabfälle besteht keine Verwertungs- und Finanzierungsverpflichtung des Landkreises.

(2)

Verpackungspapiere und -kartonagen, für die den Landkreis keine Entsorgungsverpflichtung trifft, werden gemeinsam mit kommunalem Altpapier, für dessen Verwertung der Landkreis zuständig ist, in den Behältern gemäß § 13 dieser Satzung erfasst.

(3)

Zur Erfassung von Verpackungen aus Glas werden von den Systembetreibern Sammelcontainer an dafür vorgesehenen, zentralen Standplätzen aufgestellt. Dabei kann Altglas nach den Farben Weiß, Braun und Grün getrennt und jeweils gesonderten Behältern zugeführt werden.

Die Satzungen der Gemeinden bzw. Orte, in denen Standplätze eingerichtet wurden, können Vorgaben - insbesondere zu den Einwurfzeiten - enthalten. Die Standplätze werden von der jeweiligen Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landkreis und dem jeweils beauftragten Entsorgungsunternehmen benannt und unterhalten.

(4)

Leichtverpackungen (z.B. Blechdosen, Plastikbecher, Getränk kartons, Plastikflaschen) werden in der Verantwortung der Systembetreiber getrennt (z.B. in gelben Tonnen) gesammelt. Die Sammlung erfolgt im Holsystem durch Gestellung von Behältern auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen.

Wird eine gelbe Tonne aufgrund von Fehlbefüllung mit anderen Abfällen als Leichtverpackungen in erheblichem Umfang vom Systembetreiber nicht entsorgt, kann vom Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 die Entsorgung des Behälterinhaltes als

Restmüll im Sinne von § 16 dieser Satzung schriftlich beantragt werden. Die dem Landkreis entstehenden Mehraufwendungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung werden dem Anschlusspflichtigen auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises gesondert berechnet.

§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen

(1)

Die Abfallbesitzer und -erzeuger sind berechtigt, die in § 5 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung genannten Abfälle selbst zu den zugelassenen und veröffentlichten Annahmestellen und Anlagen zu bringen. Sie können mit der Anlieferung alternativ auch Dritte beauftragen, vor allem hierzu berechnete Transportfirmen.

(2)

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung einer Überlassungspflicht an den RAVON an den von ihm betriebenen Anlagen nach Maßgabe seiner Benutzungssatzung unterliegen können.

(3)

Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge benutzt, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(4)

Bei Selbstanlieferung von Abfällen gelten die Annahmebedingungen und Gebührensätze der jeweiligen Anlage.

§ 19 Bauschutt und gemischte Bau- und Abbruchabfälle

Abfallbesitzer und -erzeuger von Bauschutt und Bau- und Abbruchabfällen sind gesetzlich verpflichtet, diese vorrangig eigenverantwortlich zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Der Landkreis gibt Auskunft über bestehende Entsorgungsmöglichkeiten sowie bestehende Überlassungspflichten an den RAVON nach Maßgabe dessen Satzung.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Veröffentlichungen

(1)

Die Veröffentlichungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen im Abfallkalender, in der Abfall-App, der Internetadresse des Landkreises www.landkreis-bautzen.de bzw.

im Landkreisjournal. Daneben können die Veröffentlichungen auch an andere Medien (z.B. Gemeindeverwaltungen, Tages- und Wochenzeitungen, Rundfunk, Fernsehen) zur Veröffentlichung übergeben werden.

Alle Formulare zur Abfallwirtschaft werden grundsätzlich unter der Internetadresse www.landkreis-bautzen.de bereitgestellt. Soweit in dieser Satzung auf Schriftform verwiesen wird, können diese Formulare verwendet werden.

(2)

Daneben sind Bekanntmachungen auch im Amtsblatt des Landkreises nach Maßgabe seiner Bekanntmachungssatzung in der jeweils gültigen Fassung möglich.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 SächsKrWBodSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Einrichtungen des Landkreises ohne vorherige Zustimmung des Landkreises für gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen oder für Maßnahmen der Nachsortierung mitnutzt,
2. von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis überlässt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt und/oder die Bereitstellung von Behältern nicht duldet oder entgegen § 6 Abs. 1 Abfall trotz Überlassungspflicht und Benutzungszwang nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
4. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken den Beauftragten des Landkreises das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen sowie das Aufstellen von Behältern - bei Betriebs- und Geschäftsräumen während der allgemeinen Betriebs- und Öffnungszeiten - nicht gewährt,
5. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle als Unbefugter durchsucht oder entfernt,
6. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung die vom Landkreis gestellten Behälter für nicht zur Aufnahme bestimmte Abfälle verwendet oder sie derart überfüllt, dass sie nicht stets geschlossen gehalten werden können oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Abfälle in die Behälter einstampft oder einschlämmt oder brennende, glühende, heiße oder sperrige Gegenstände oder solche Abfälle überlässt, die die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können,

7. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 bis 3, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 sowie § 14 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter, -säcke oder Sperrmüll, Schrott oder Elektroaltgeräte auch bei schwer erreichbaren Grundstücken nicht zu den dort jeweils genannten Zeiten in der dort vorgegebenen Art und Weise bereitstellt, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können, oder nicht abgefahrene Abfälle nicht gemäß § 14 Abs. 5 unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder es versäumt, Abfallbehälter nach der Leerung gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 zurückzubringen, oder nicht dafür sorgt, dass die Anforderungen aus § 11 Abs. 5 Satz 3 an den Standplatz von Abfallbehältern ab einer Größe von 1,1 m³ eingehalten werden,
8. entgegen § 11 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung Abfallbehälter nicht in gebrauchsfähigem, sauberem Zustand hält,
9. entgegen § 11 Abs. 13 Abfälle in Behälter, die einem anderen zur Nutzung überlassen wurden, einfüllt,
10. entgegen § 10 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 12 bis 15 dieser Satzung die verwertbaren Abfälle nicht ordnungsgemäß getrennt überlässt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung nicht ordnungsgemäß eigenverwertete Bioabfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung in der Bio-Tonne übergibt,
12. entgegen § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 dieser Satzung nicht von der Sperrmüllsammmlung umfasste Abfälle dem Landkreis im Zuge der Sperrmüllsammmlung übergibt,
13. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung angemeldeten Sperrmüll früher als um 16.00 Uhr des Entsorgungsvortages bereitstellt,
14. entgegen § 10 Abs. 1 Buchst. e) in Verbindung mit § 14 dieser Satzung elektrische und elektronische Geräte nicht im Rahmen der Sperrmüllabrufsammlung bereitstellt oder bei den dafür zugelassenen Sammelstellen anliefert, sondern dem Landkreis anderweitig überlässt, so z.B. im Rahmen der Restmüll-, Bioabfall- oder Schadstoffentsorgung bereitstellt,
15. entgegen § 10 Abs. 1 Buchst. d) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Problemabfälle dem Landkreis nicht so überlässt, dass er sie zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) oder den zugelassenen Annahmestellen bringt und dem Personal direkt übergibt (Bringsystem), sondern dem Landkreis anderweitig überlässt, so z.B. im Rahmen der Restmüll-, Bioabfall- oder Sperrmüllentsorgung zur Abfuhr bereitstellt.

Die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 22 Abs. 2 Sächs-KrWBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(2)

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig der Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben

nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 22

Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall

Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Satzung nach Maßgabe der Gesetze die erforderlichen Maßnahmen allgemein oder für den Einzelfall treffen und Ausnahmen gewähren.

§ 23

Sonderregelungen

(1)

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung.

(2)

Der Landkreis ist berechtigt, in einer oder mehreren Gemeinden des Kreises nach vorheriger Ankündigung abweichende Regelungen zur Erfassung der anfallenden Abfälle zeitlich befristet zu treffen, wenn diese Regelungen den Gesamtleistungsumfang der Abfallentsorgung für die Betroffenen nicht einschränken und der Erprobung fortschrittlicher Methoden in der Abfallwirtschaft dienen.

(3)

Die Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung erhalten die Möglichkeit, Behälter entsprechend ihres Bedarfes zu bestellen und den Behälterbestand unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 Sätze 3 ff. dieser Satzung an den Bedarf anzupassen. Sie sind gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke unter Beachtung der in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung getroffenen Regelungen an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und zu diesem Zweck beim Landkreis schriftlich Behälter zu bestellen. Falls durch den Anschlusspflichtigen keine schriftliche Behälterbestellung erfolgt, wird das Grundstück nach dem Ermessen des Landkreises ausgestattet und veranlagt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Bautzen vom 21.06.2010 für die Zeit ab dem 01.07.2026 außer Kraft.

Bautzen, den 22.06.2026

.....
Landrat

Hinweis: Nach § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anhang

zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bautzen

Katalog der Problemabfälle zur Entsorgung am Schadstoffmobil

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Mengenbegrenzung pro Haushalt
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (außer Spraydosen)	bis 20 l
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	haushaltsübliche Menge
16 01 13	Bremsflüssigkeiten	haushaltsübliche Menge
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen (nur Spraydosen)	haushaltsübliche Menge
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	haushaltsübliche Menge
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	haushaltsübliche Menge
20 01 13	Lösemittel	bis 5 l
20 01 14	Säuren	haushaltsübliche Menge
20 01 15	Laugen	haushaltsübliche Menge
20 01 17	Fotochemikalien	haushaltsübliche Menge
20 01 19	Pestizide	bis 5 kg
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle – Quecksilber	haushaltsübliche Menge
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle – Leuchtstoffröhren	haushaltsübliche Menge
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	bis 5 l
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	bis 10 kg
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	haushaltsübliche Menge
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	haushaltsübliche Menge
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	haushaltsübliche Menge
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	haushaltsübliche Menge
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	haushaltsübliche Menge